

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0484/2020/ND/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 18.11.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Neuendeich	17.12.2020	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geändert. Es wurde der § 35a GO „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingerichtet. Dadurch wird es ermöglicht, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Sofern eine Gemeinde das für sich vorsehen möchte, ist eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Hierzu sind einige weitere Anmerkungen notwendig, die sich auch aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergeben:

- 1) Eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz muss, dem Regelausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein. Eine solche Sitzung wird somit nur dann möglich, wenn die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. Das bedeutet, dass im Fall einer Sitzung per Videokonferenz auch nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden können, die keinen Aufschub dulden, beispielsweise weil andernfalls ein Schaden droht.
- 2) Nach Auffassung der Kommunalaufsicht kann kein Gremienmitglied verpflichtet werden, sich in eine Videokonferenz einzuwählen. Über dann geltende Alternativen gibt es noch keine endgültige Auffassung der Aufsichtsbehörden. § 35a GO eröffnet sowohl die Möglichkeit, eine Sitzung gänzlich als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der z.B. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.
- 3) Es sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung ein-

schließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Das bedeutet, dass die Sitzungen in einem physischen Raum (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Gaststätte) zu übertragen sind. Die Einwohner*innen verfügen über Teilnahmerechte. Es muss somit eine Räumlichkeit sein, die auch über entsprechende Kapazitäten verfügt, um die Vorgaben der dann gegebenen Schutzregelungen einzuhalten (z.B. Abstands- und Kontaktverbote). Weiter muss die Sitzung zeitgleich im Internet übertragen werden.

- 4) Die technischen Hilfsmittel zur Übertragung der Sitzungen in einem physischen Raum und im Internet müssen die Wahrung der Teilnahmerechte sicherstellen. Dazu gehört z.B. auch, dass die in dem physischen Raum anwesenden Einwohner*innen, oder die Einwohner*innen, die die Sitzung zu Hause im Internet verfolgen, ihr Teilnahmerecht während der Einwohnerfragestunde ausüben können. Auf die Einwohnerfragestunde dürfte nur in Ausschusssitzungen verzichtet werden (das müsste die Hauptsatzung dann so regeln). Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einwohnerfragestunde in der Form gestaltet werden kann, dass die Einwohner*innen ihre Fragen und Anregungen vorab per Mail oder Post an den Vorsitzenden bzw. die Verwaltung übersenden. Dann wären u.a. Nachfragen nicht mehr möglich.

Zu klären ist auch, was passiert, wenn während einer Sitzung Teilnehmer*innen aus technischen Gründen aus der Konferenz fliegen und sich über einen längeren Zeitpunkt oder gar nicht mehr einwählen können.

Unklar ist weiter, wie mit befangenen Gremienmitgliedern umgegangen wird. Im Gegensatz zur Präsenzsitzung hätten diese online immer die Möglichkeit, über den Livestream für die Einwohner*innen die Beratung und Beschlussfassung trotzdem weiter zuzusehen.

- 5) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Verantwortung liegt hierbei bei d. Vorsitzenden. Sie/Er hat sicherzustellen, dass die Übertragung jederzeit gesichert ist, dass auch nur wirklich die Teilnahmerechtigten Zugang zur Sitzung haben (wichtig bei der Behandlung nichtöffentlicher Sitzungsteile, oder bei dem Ausschluss von Gremienmitgliedern aufgrund von Befangenheit) und dass jederzeit die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. offene Abstimmungen, geregelte Verhandlungsleitung, Wahrung der Beschlussfähigkeit, etc.) eingehalten werden.

- 6) Zu beachten ist, dass die Durchführung der Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz personellen Mehraufwand durch die Verwaltung erzeugen. Nicht jede/r Vorsitzende wird in der Lage sein, Sitzungen als Videokonferenz mit den sich daraus ergebenden technischen Umständen zu leiten. Sinnvoll scheint es daher zu sein, dass sich Vorsitzende/r und Sitzungsbegleitung/Protokollführung in einem Raum gemeinsam treffen, um die Videokonferenz zu leiten und d. Vorsitzende/n zu unterstützen. Einige Verwaltungen im Land lassen die Sitzungen auch unter der Leitung d. Vorsitzenden durch eine Person der Verwaltung „moderieren“, die dann die Technik handelt. Zeitgleich ist Personal in die Räumlichkeit abzustellen,

in denen die Sitzungen übertragen werden. Hier muss mindestens eine Person zur Organisation zur Verfügung stehen.

7) Eine Regelung in der Hauptsatzung kann auf die Sitzungen der Ausschüsse erweitert werden. Das gilt auch für Jugend- oder Seniorenbeiräte.

8) Die Durchführung von Wahlen ist bei Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich.

Mit der jetzigen Anpassung der Hauptsatzung würde erstmal nur die rechtliche Grundlage gesetzt werden, um überhaupt Sitzungen in der Form einer Videokonferenz durchführen zu können. An das Tool zur Durchführung der Videokonferenzen sind umfangreiche Voraussetzungen geknüpft. Neben einer einfachen Bedienung, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben an eine Sitzung sind es vor allem die datenschutzrechtlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Zurzeit vielfach genutzte Tools wie z.B. „Zoom“, Microsoft Teams“ oder „Skype Business“ scheiden daher momentan aus. Noch steht kein zertifiziertes Programm zur Verfügung.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gibt es einen Vorschlag zur Regelung in der Hauptsatzung:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Versitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Es wird empfohlen, diesen Mustertext zu übernehmen.

Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich nach der Gemeindeordnung nicht möglich sein. Die Landesregierung behält sich weiterhin vor, diese nur per Erlass in Einzelfällen möglich zu machen.

Im Rahmen der Neufassung werden weitere Änderungen der Hauptsatzung vorgeschlagen bzw. notwendig:

- Es wurde der Hinweis in die Hauptsatzung ausgenommen, dass die Entschädigungen in einer separaten Satzung geregelt sind.
- Eine weitere Anpassung der Hauptsatzung betrifft die mögliche Änderung der Regelungen zu den Bekanntmachungen. Im September dieses Jahres ist die Bekanntmachungsverordnung des Landes S.-H. angepasst worden. Kurz gesagt, ist es nun möglich, nur das Internet als einzige Bekanntmachungsform einzusetzen, ohne dass vorab ein Hinweis in der Tageszeitung erfolgen muss. Als mögliche Varianten für Bekanntmachungen sind somit die örtliche Zeitung, der Aushang in Bekanntmachungskästen oder das Internet vorgesehen. Sofern die Bekanntmachungsform Internet genutzt wird, muss die Satzung künftig darauf hinweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

In der Hauptsatzung ist bisher folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am "Dörpshus", Schadendorf 8, befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-gums.de).
- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.
- (3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und

Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.

- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für die Gemeinde Neuendeich ist somit zurzeit die Bekanntmachungsform des Aushangs geregelt. Die Bereitstellung im Internet erfolgt zusätzlich. Um Organisationsaufwand zu sparen, wäre es möglich, künftig auf den Aushang weitestgehend zu verzichten und die Bekanntmachung vorrangig auf die Bereitstellung im Internet zu stützen. Nur die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen würden weiterhin aufgrund aktueller Rechtslage über den Aushang und zusätzlich im Internet erfolgen müssen. Es würde den organisatorischen Aufwand erheblich verringern und die rechtssichere Handhabung der Bekanntmachungen verstärken, wenn die Gemeinde Neuendeich künftig bis auf die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch nur auf das Internet als Bekanntmachungsform setzt. Der beige-fügte Entwurf der Hauptsatzung sieht das so vor.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuendeich.

Pliquet

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

H a u p t s a t z u n g **der Gemeinde Neuendeich (Kreis Pinneberg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Neuendeich erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt oben in Gold die rote Giebelseite eines Bauernhauses mit verbrettertem Giebel, unten in grün eine silberne Kopfweide. Das Wappen ist durch einen rechtsseitig grün-bordierten silbernen Wellenbalken schräg links geteilt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten, oben gelben, unten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggenrechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Neuendeich, Kreis Pinneberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €.
9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten einzuholen.
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 5 Mitglieder	Finanzwesen, Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten sowie Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen

b) Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur 5 Mitglieder	Sozialwesen sowie Angelegenheiten der Jugend, der Senioren und der Kultur
c) Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss 5 Mitglieder	Bau-, Planungs-, Siedlungswesen, Wegeangelegenheiten, Umwelt und Energie, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen.)
d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse **a) - c)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der

Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung.
- (4) Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der

Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder

stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Entschädigung

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amtgums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden an den Bekanntmachungstafeln, die sich die sich am "Dörpshus",

Schadendorf 8, befindet, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Neuendeich, den

Pliquet
(Bürgermeister)

(S)

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0483/2020/ND/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.11.2020
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Neuendeich	17.12.2020	öffentlich

1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Schlickburg; hier: Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß Beschluss der Gemeinde vom 12.10.2020 bis 12.11.2020 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsergebnis versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet.

Das Baufenster wurde wieder entsprechend einer eingegangenen Stellungnahme angepasst, da für einen Bereich ein Bauvorbescheid auf Grundlage der alten Außenbereichssatzung vorliegt, die das Bauen an einer Stelle noch ermöglichte. Ein Satzungsbeschluss für die 1. Änderung wäre mit dem Wissen um diesen Bescheid nicht zu empfehlen.

Daher wird vom Planungsbüro empfohlen, das Gebiet des geplanten Gebäudes wieder in den Satzungsbereich aufzunehmen und das geplante Gebäude wie ein Bestandsgebäude zu behandeln, sodass ein weiterer Vorsprung im Geltungsbereich entsteht.

Diese Änderung kann durch eine erneute, eingeschränkte und verkürzte Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch legitimiert werden. Dazu wurden die Stellungnahmen des Kreises Pinneberg und des Innenministeriums eingeholt, die in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben eher kritisch gegenüberstanden.

Hierfür ist kein Beschluss eines Gremiums erforderlich. Eine erneute, öffentliche Auslegung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neuendeich beschließt:

1. Die während der erneuten, öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Schlickburg abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Schlickburg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss der 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für das Gebiet Schlickburg ist nach § 10 BauGB öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

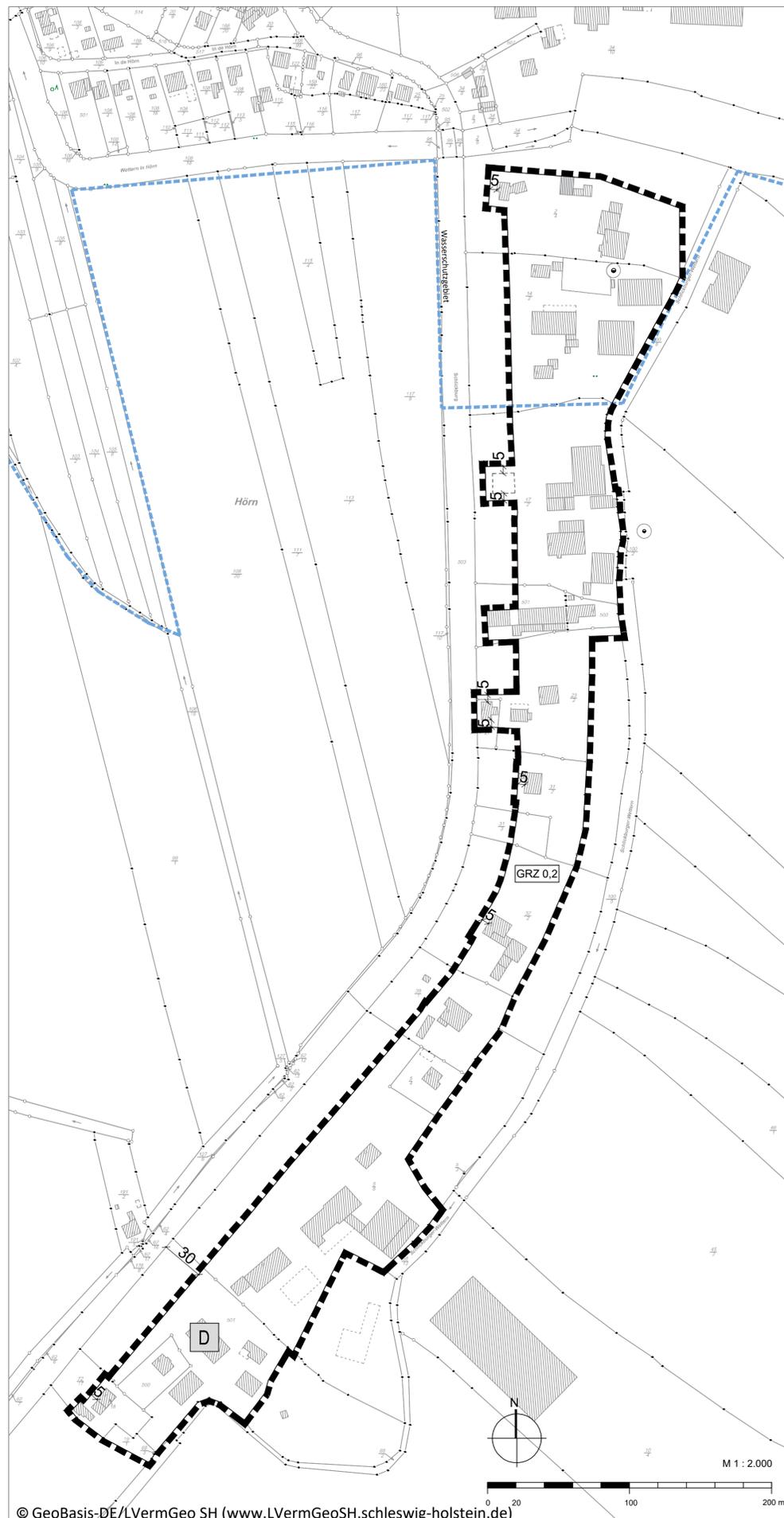
Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die rechtskräftige 1. Änderung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg ins Internet unter der Adresse „www.amt-gums.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Pliquet

Anlagen:

Planzeichnung, Begründung, Abwägungsergebnis eingegangene Stellungnahmen

Planzeichnung



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Grundflächenzahl
Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.
Zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.
Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung,
 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können,
 1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
 2. wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde, zugelassen werden.
- Grenze Wasserschutzgebiet Elmshorn Köhnholz/Krückaupark Zone III B Marsch
- Kulturdenkmal gem. § 1 Denkmalschutzgesetz
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
- Geplantes Gebäude (Bauvorbescheid)

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

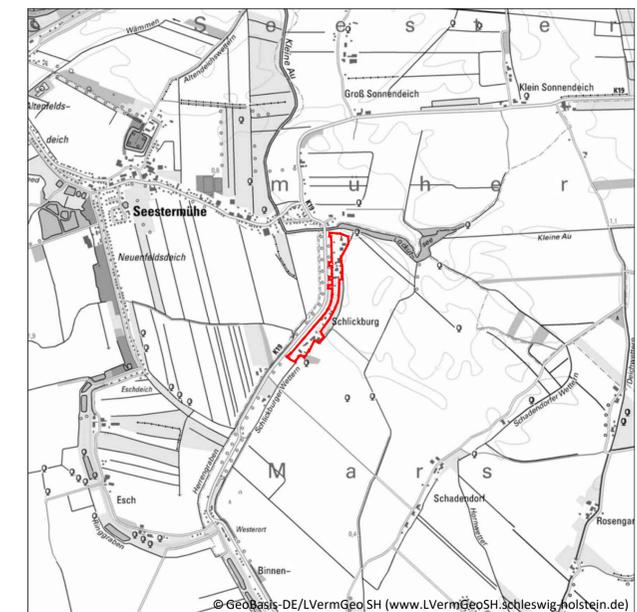
Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich**
Die Satzung gilt für den Bereich, der in der links stehenden Zeichnung festgesetzt ist. Die Zeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Vorhaben**
Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecke oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengesetzt werden kann, dass sie
- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- § 3 Zulässigkeitsbestimmung**
(1) Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,2.
(2) Neubauten müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen.
(3) Je Wohngebäude ist eine zugehörige Grundstücksfläche von 700 m² erforderlich. Direkt angrenzende Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung können angerechnet werden.
- § 4 Aufhebung bestehenden Rechts**
Die Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung) vom 16.09.2010 wird hiermit aufgehoben.
- Hinweise**
- (1) Der nördliche Bereich des Satzungsgebietes liegt in der Zone III B Marsch des Wasserschutzgebiets Elmshorn Köhnholz/Krückaupark. Hier gilt die Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Elmshorn.
- Denkmalschutz**
- (2) Das Plangebiet liegt innerhalb eines Archäologischen Interessengebiets. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdbarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.
 - (3) Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Kreis Pinneberg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfinden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.
 - (4) Alle Maßnahmen, die das Kulturdenkmal selbst betreffen oder dessen Umgebung beeinträchtigen können, sind zukünftig gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
- Landwirtschaftliche Nutzung**
- (5) Im Plangebiet sowie angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die von dort ausgehenden Immissionen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu tolerieren.

Verfahrensvermerke

1. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 03.01.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Satzung sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 03.01.2020 bis einschließlich 03.20.2020 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 20.12.2019 bis 02.01.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de/veroeffentlichungen/amt/bekanntmachung“ ins Internet eingestellt.
3. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.09.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
4. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Satzung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 12.11.2020 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 02.10.2020 bis einschließlich 12.11.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de/veroeffentlichungen/amt/bekanntmachung“ ins Internet eingestellt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde eine zweite erneute, eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
6. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung der Außenbereichssatzung am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Gemeinde Neuendeich, den
Bürgermeister
7. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Gemeinde Neuendeich, den
Bürgermeister
8. Der Beschluss der Außenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetsadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Gemeinde Neuendeich, den
Bürgermeister



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuendeich über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Schlickburg (Außenbereichssatzung)

für das Gebiet östlich der Straße Schlickburg, südlich des Ortsteils Sonnendeich, westlich des Wasserlaufs der Schlickburger Wettern und nördlich zum Weg Strepen

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 09.12.2020

ELBERG
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Lehmweg 17, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elberg.de, www.elberg.de

Gemeinde Neuendeich

**Begründung zur 1. Änderung der Satzung
über die erleichterte Zulässigkeit von
Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs.6
BauGB (Außenbereichssatzung)
für das Gebiet Schlickburg**

**für das Gebiet östlich der Straße Schlickburg, südlich des Ortsteils
Sonnendeich, westlich des Wasserlaufs der Schlickburger Wettern
und nördlich zum Weg Strepfen**

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 09.12.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

B.Sc. Mona Borutta

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	6
3.1.	Ziele der Raumordnung	6
3.2.	Flächennutzungsplan	6
3.3.	Bestehende Bebauungspläne	7
3.4.	Denkmalschutz / Archäologie	7
3.5.	Wasserschutzgebiet.....	8
3.6.	Boden.....	9
4.	Städtebauliches Konzept.....	9
4.1.	Vorhabenbeschreibung	9
4.2.	Festsetzungen.....	9
5.	Erschließung	10
6.	Ver- und Entsorgung	10
7.	Altlasten	10
8.	Immissionsschutz.....	11
8.1.	Verkehr	11
8.2.	Landwirtschaftliche Nutzungen	11
9.	Naturschutz und Landschaftspflege	12
10.	Flächen und Kosten.....	12

1. Planungsanlass und Verfahren

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Neuendeich, angrenzend an die Gemeinden Seester und Seestermühe. Derzeit gilt hier bereits eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB), um eine rechtliche Grundlage für die Genehmigung von Vorhaben zu schaffen.

In dem ehemals überwiegend landwirtschaftlich geprägten Plangebiet wird die Rolle von Wohngebäuden zunehmend bedeutender. Um dem zusätzlichen Baubedarf gerecht zu werden, soll mit der 1. Änderung der Satzung die Möglichkeit der Bebauung um kleine Teilbereiche erweitert werden.

Für den Geltungsbereich der Satzung wird danach bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Durch diese 1. Änderung der Satzung wird die bestehende Außenbereichssatzung vom 16.09.2010 ersetzt. Die alte Satzung wird hiermit aufgehoben.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Satzungsgebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Neuendeich, östlich der Straße Schlickburg (Kreisstraße 19) und westlich der Schlickburger Wettern an der Grenze zur Gemeinde Seester. Das Satzungsgebiet hat eine Fläche von ca. 7,1 ha. Nördlich des Plangebiets verläuft die Kleine Au. Der Satzungsbereich hält, bis auf den Bereich der Bestandsbebauung Schlickburg Nr. 92, einen Abstand von 30 m zu dem Gewässer ein. Ebenfalls verläuft die Grenze des Satzungsgebiets, mit Ausnahmen im Bereich der bestehenden Bebauung und einer bereits genehmigten Bebauung, in einem Abstand von 30 m zur Kreisstraße.

Das Plangebiet ist geprägt durch eine Mischung aus Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Betrieben und kleineren Gewerbebetrieben. Das Landschaftsbild entlang der Straße ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von bestehenden Gebäuden und Freiflächen.

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 30 Haupt- und Nebengebäude. Lediglich an den Standorten Schlickburg 50 (Rinderhaltung) und 78 (Obstanbau) befinden sich landwirtschaftliche Betriebe und im nördlichen Bereich existiert ein landwirtschaftlicher Lohnunternehmer. Die Ställe und Weiden der Rinderhaltung befinden sich überwiegend außerhalb des Satzungsbereichs. Ansonsten ist das Gebiet durch Wohngebäude und kleinere Gewerbebetriebe geprägt. Daher wird die landwirtschaftliche Nutzung als kaum noch vorhanden eingestuft. Durch die 1. Änderung der Satzung zur erleichterten Zulässigkeit von Vorhaben für Wohnzwecke oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt.

In der Behördenbeteiligung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Frage aufgeworfen, inwieweit dort sog. Landschaftsfenster zwischen den einzelnen Bauten bestehen.

Daraufhin wurde am 14.02.20 durch den Planverfasser eine erneute Besichtigung des Plangebiets vorgenommen. Im Ergebnis besteht das Plangebiet aus einer Mischung von Gebäudegruppen mit Einzelgebäuden und einzelnen Lücken. Diese Lücken sind jedoch fast vollständig mit Vegetation bewachsen. Zudem sind an der Straße Alleebäume und straßenbegleitend fast durchgehend Gebüsch und Hecken vorhanden. Ein Durchblick zwischen den Gebäuden auf die dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen war zum Besichtigungstermin im Februar nur an wenigen Stellen möglich und dürfte in der Vegetationsperiode vollständig verstellt sein. Es wird daher nicht für erforderlich gehalten, bestimmte Bereiche von der Bebauung auszuschließen. Die Abbildungen 1 – 3 illustrieren dies.



Abb. 1 Straße Schlickburg von Norden (links das Plangebiet)



Abb. 2 Schlickburg 84 (im nördlichen Teil des Plangebiets)



Abb. 3 Zwischen Schlickburg 74 und 76 (etwa mittig im Plangebiet)



Abb. 4 Luftbild mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung), Quelle: Google Earth 18.03.2018 © 2018 Google © GeoBasis-De/BKG



Abb. 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuendeich mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung), ohne Maßstab

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Bebauungspläne existieren im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung nicht.

3.4. Denkmalschutz / Archäologie

Im nördlichen Verlauf der Kreisstraße Schlickburg befand sich das unter Denkmalschutz stehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude Schlickburg 86, welches durch ein Feuer im Jahr 2013 zerstört wurde und in der aktuellen Denkmalliste des Kreises Pinneberg (Stand 08.01.2020) nicht mehr aufgeführt wird. Das „Fachhallenhaus“, Schlickburg 48, ist ein Kulturdenkmal. Dabei sind alle Maßnahmen, die das Kulturdenkmal selbst betreffen oder dessen Umgebung beeinträchtigen können, zukünftig gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Weiterhin gilt gemäß § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

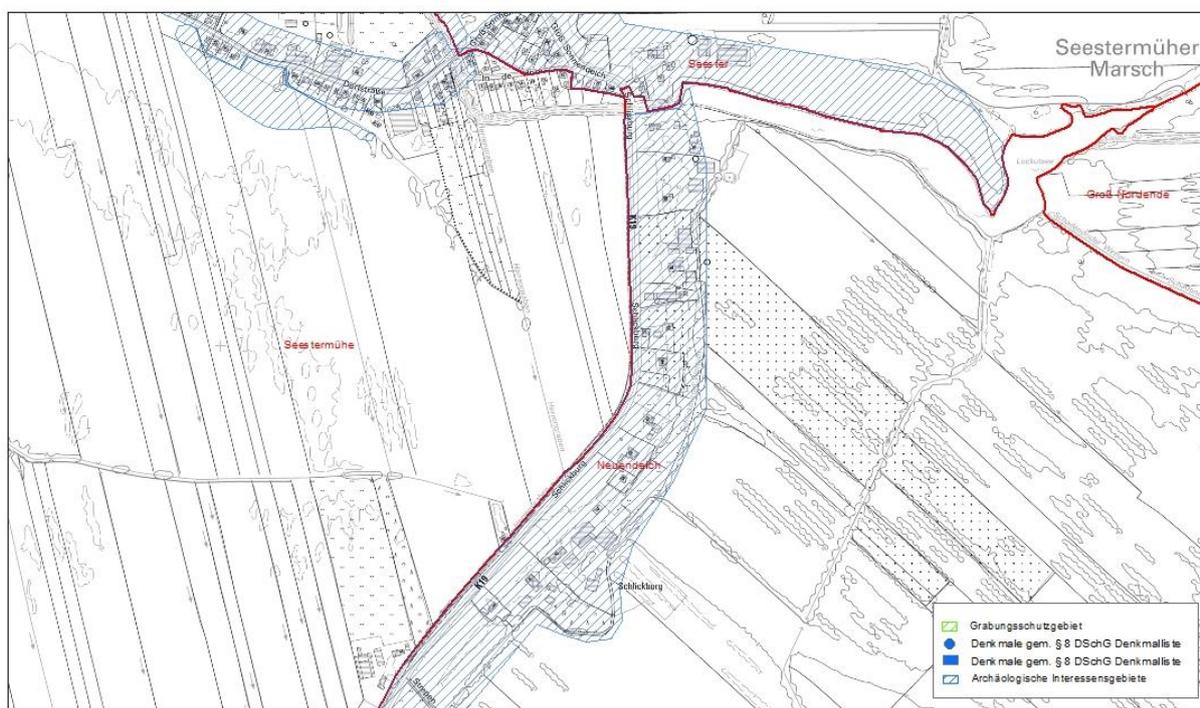


Abb. 7: Ausschnitt aus der Archäologischen Landesaufnahme (Stand 27.01.2010), Quelle: Archäologisches Landesamt SH

3.5. Wasserschutzgebiet

Der nördliche Teil des Satzungsgebietes liegt in der Zone III B Marsch des Wasserschutzgebietes Elmsborn Köhnholz/Krückaupark. Die Grenze der Zone III B „Marsch“ verläuft im Süden von der K 19 in westlicher Richtung entlang des Sees „Lohkuhle“, über den Bauerdamm bis zum Landesschutzdeich der Elbe. Hier gilt die Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Elmshorn. Dort ist der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) verboten. Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche

Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Außerdem ist die Verwendung von wassergefährdeten Betonzuschlagstoffen unzulässig. Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

3.6. Boden

In dem Geltungsbereich handelt es sich um den Bodentyp „Kleinmarsch“. In diesem fruchtbaren Boden brauchen Bauvorhaben besondere Gründungsmaßnahmen.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Diese 1. Änderung der Außenbereichssatzung soll die Errichtung von weiteren Neubauten im Plangebiet auch außerhalb der bisher eingeschränkten Flächen ermöglichen. Diese Begrenzung diente dem Erhalt der bisherigen gruppenweisen Bebauung. Durch Neubauten und Erweiterungen der letzten Jahre wurde diese Gruppenform jedoch aufgelöst. Die freien Blickschneisen in die Landschaft („Landschaftsfenster“) sind heute bereits durch vorhandene Baum- und Gehölzstrukturen, der Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie baulichen Ergänzungen eingeschränkt (siehe dazu Kapitel 2 Bestand). Aus diesen Gründen wird die Begrenzung zugunsten der gestiegenen Nachfrage aufgehoben. Die erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB) betreffen nur Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Die Anbauverbotszone entlang von Kreisstraßen von 15 m gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) gilt unabhängig davon und ist zu beachten.

Auch die spezielle Festsetzung, dass „Neubauten“ nur zwei Wohneinheiten haben dürfen, wird aufgehoben (§ 3 Absatz 3 der bisherigen Satzung). Der Begriff „Neubauten“ bezieht sich derzeit auf Gebäude, die seit dem Inkrafttreten der bisherigen Satzung 2010 errichtet worden sind. Mit der 1. Änderung der Satzung würde aus diesen „Neubauten“ jedoch „Altbauten“ werden, da mit der 1. Änderung die bestehende Satzung aufgehoben wird. Um Verwirrungen zu vermeiden, werden daher auf die Festsetzungen einer Wohnungszahl verzichtet. Es gilt der Grundsatz, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens darauf geachtet wird, dass sich Gebäude in die Eigenart der näheren Umgebung und damit auch an die dortige Wohnungszahl je Gebäude einfügen.

4.2. Festsetzungen

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird unverändert auf 0,2 festgesetzt, die der aufgelockerten Bauweise entspricht. Somit wird der Bau von maßstabssprengenden Gebäuden verhindert.

Ebenso bleibt die Festsetzung, dass sich Neubauten in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen müssen, bestehen.

Je Wohngebäude ist eine zugehörige Grundstücksfläche von 700 m² erforderlich. Direkt angrenzende Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung können angerechnet werden. Diese Festsetzung stellt sicher, dass es zu keiner übermäßigen Wohnbebauung kommt.

Bei allen Bauten sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einzuhalten, d.h. neue Wohnbauten haben evtl. Abstände zu Stallgebäuden einzuhalten.

Die rechtliche Stellung als Außenbereich wird durch diese Satzung nicht verändert. Es werden auch keine derzeit vorhandenen Baumöglichkeiten z. B. für privilegierte landwirtschaftliche Bauten durch diese Satzung eingeschränkt.

Die Gemeinde Seestermühe plant im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung die Darstellung von Gewerbeflächen zur Versorgung von ortansässigen Firmen am südöstlichen Ortsrand südlich der Weteren in Hörn. In diesem Zusammenhang sind die Immissionsschutzansprüche zwischen der Wohnnutzung und der potenziellen Gewerbenutzung zu klären.

5. Erschließung

Diese Satzung ändert nichts an der bisherigen Erschließungssituation. Alle bebauten bzw. bebaubaren Bereiche sind bereits erschlossen. Sollten Baumaßnahmen an der Straße Schlickburg notwendig sein, ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.

Die Bushaltestellen Neuendeich, Schlickburg (Nord) und Neuendeich, Schlickburg (Süd) grenzen direkt an den Satzungsbereich, es verkehrt jedoch lediglich ein Schulbus von und nach Uetersen (Linie 6660 mit zwei Fahrten morgens früh und drei Fahrten mittags).

Das Gemeindezentrum Seestermühe befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung, Neuendeich in ca. 4 km Entfernung und das Zentrum Uetersen in ca. 9 km Entfernung.

6. Ver- und Entsorgung

Diese Satzung ändert nichts an der bisherigen Versorgungssituation. Alle bebauten bzw. bebaubaren Bereiche sind bereits erschlossen.

Im Plangebiet sind sowohl Versorgungsleitungen (Niederspannung, Mittelspannung und Gas) als auch private Mittelspannungskabel vorhanden.

7. Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangebiet nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8. Immissionsschutz

Für das Plangebiet sind mögliche Immissionen aus der Landwirtschaft sowie dem Verkehr entlang der K 19 zu betrachten.

8.1. Verkehr

Immissionen durch den Verkehr auf der K 19 sind aufgrund der geringen Verkehrsmenge und der Abstände der Wohngebäude zur Straße nicht zu befürchten. Mit der Zulässigkeit von Neubauten ist keine nennenswerte Verkehrszunahme verbunden.

8.2. Landwirtschaftliche Nutzungen

Da das Satzungsgebiet teilweise landwirtschaftliche Nutzungen (Schlickburg 50 und 78) aufweist und sich außerhalb landwirtschaftliche Flächen anschließen, sind hier Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft möglich. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist in normalem Umfang nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen. Dabei ähnelt die Charakteristik des Satzungsgebietes einem Dorfgebiet, in dem nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO vorrangig auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden soll. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Es handelt sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Schlickburg 78 um einen Obstbaubetrieb, möglicherweise entstehende Immissionen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen hinzunehmen. Insbesondere zählen hierzu der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Lärm und Geruch) auch am Wochenende und nachts, die Lärmbelastigungen durch Vogelvergrämungsanlagen, welche bei Bedarf zur Erntezeit (Juni und Juli) eingesetzt werden und Frostschutzmaßnahmen, welche bei Notwendigkeit vornehmlich in den Monaten April und Mai durchgeführt werden.

Der landwirtschaftliche Betrieb im Bereich Schlickburg 50 ist eine Rinderhaltung, wobei die Tiere größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung weiden und untergebracht sind. Die nächstgelegenen, im Bestand bereits vorhandenen, Wohngebäude befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 m. Die Satzung lässt neue Wohngebäude, die dichter an das Stallgebäude heranrücken, lediglich auf dem eigenen Grundstück des Landwirtes zu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung der Satzung keine neuen Emissionskonflikte hervorgerufen werden.

Eine Klärung der Immissionssachverhalte erfolgt abschließend im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Dazu zählen die Prüfung von Abständen zukünftiger Bauvorhaben sowie mögliche Abschirmungsmaßnahmen wie die Pflanzung von Gehölzstrukturen oder die Übernahme einer Grunddienstbarkeit zu Lasten der angrenzenden Grundstücke im Hinblick auf Immissionen durch Obstbaubetriebe nach Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Bundesanzeiger vom 27. April 2016, BVL 16/02/02).

Im Hinblick auf Tierhaltungsbetriebe ist zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 - 571.490.1 01/IV 64- 573.1 - (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1 006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen. Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umfeld von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Satzung wird die rechtliche Stellung als Außenbereich nicht verändert. Vorhaben im Außenbereich unterliegen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Art und Umfang des evtl. erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Vorhaben zu bestimmen. Ebenso sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 und 45 BNatSchG zu prüfen.

10. Flächen und Kosten

Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von ca. 7,1 ha.

Kosten

Die Gemeinde Neuendeich trägt die Planungskosten. Durch die Verwirklichung dieser Satzung kommen auf die Gemeinde jedoch keine weiteren Kosten zu, die Vorhaben sind durch die jeweiligen Bauwilligen selbst zu finanzieren.

Gemeinde Neuendeich, den

.....

Bürgermeister

Gemeinde Neuendeich

1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) für das Gebiet Schlickburg

Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 19.11.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

B.Sc. Mona Borutta

 **ELBBERG**
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB

Architekt und Stadtplaner

Lehmweg 17, 20251 Hamburg

Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt

Die erneute Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 12.10.2020 mit Frist bis zum 12.11.2020 stattgefunden.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung hat vom 12.10.2020 bis zum 12.11.2020 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Pinneberg, 12.11.2020	3
1.2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) SH, Technischer Umweltschutz, 20.10.2020	6
1.3	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Itzehoe, 03.11.2020.....	9
1.4	Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, 19.10.2020	9
1.5	Archäologisches Landesamt SH, 04.11.2020	10
1.6	Schleswig-Holstein Netz AG, 14.10.2020.....	10
1.7	Deutsche Telekom Technik GmbH, 13.10.2020.....	10
1.8	Handwerkskammer Lübeck, 28.10.2020	11
2	Private.....	12
2.1	Privat 1, Neuendeich, 19.10.2020.....	12

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinden Groß Nordende, Haselau und Moorrege, 15.10.2020
- Gemeinden des Amtes Elmshorn-Land, 20.10.2020

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, 12.11.2020

Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Neuendeich haben seitens der Träger öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:

- Fachdienst Planen und Bauen/Brandschutz
- Fachdienst Umwelt
- Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Von anderen TöB des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.

Fachdienst Planen und Bauen/Brandschutz

Ich habe keine Anregungen und Bedenken.

Kenntnisnahme

Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Zu dem angegebenen Außenbereichssatzung werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine Bedenken erhoben.

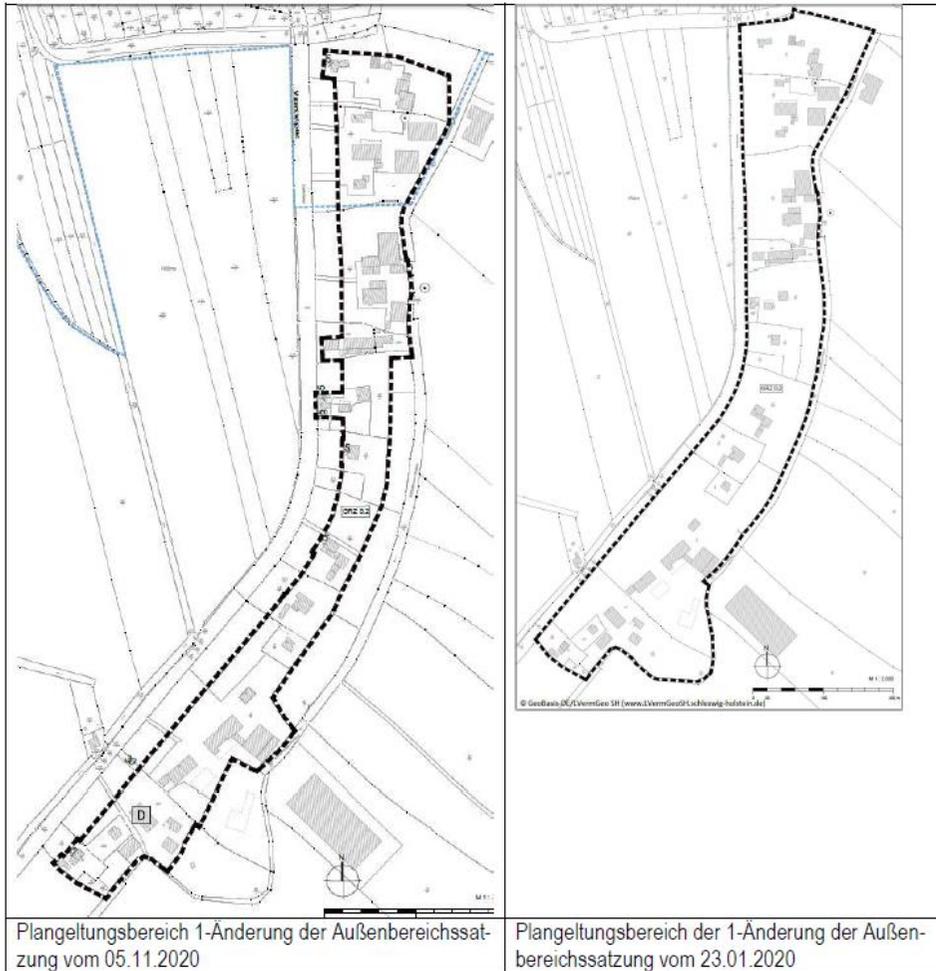
Kenntnisnahme

Fachdienst Umwelt

Untere Bodenschutzbehörde

Die Gemeinde Neuendeich hat die 1.Änderung der Außenbereichssatzung „Schlickburg“ im Verfahrensschritt der erneuten Beteiligung TöB 4a-3.

Kenntnisnahme



Seit der Beteiligung von Jan. 2020 sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen bekannt geworden, die für die zwei aktuelle Betriebe ein bodenschutzrechtlich begründbares Untersuchungserfordernis für die Gemeinde in Hinblick auf eine Gefahrerforschung auslösen.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Der Plangeltungsbereich wurde von ca. 12 auf 7 ha verkleinert. Ferner wurde eine Grundstückfläche von 700 m² je Wohngebäude festgesetzt, so dass keine übermäßig überbaubaren Flächen mit der Außenbereichssatzung ermöglicht werden.

Kenntnisnahme

Als Bodentyp ist die „Kleimarsch“ im Plangeltungsbereich vorhanden. Die Kleimarsch gehört zu den fruchtbarsten Böden mit einer Bodenzahl von 50 und ist damit für die landwirtschaftliche Nutzung von großem Wert!

Kenntnisnahme

Die in dem Bundes-Bodenschutzgesetz genannten natürlichen Bodenfunktionen werden von der Kleimarsch zu 100 % erfüllt! Als Baugrund sind Kleimarschen ohne besondere Gründungsmaßnahmen ungeeignet.

Mit dieser deutlichen Reduktion der überbauten Flächen stimmt die untere Bodenschutzbehörde der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Schlickburg zu. Fragestellungen des bodenschutz- und naturschutzrechtlichen Ausgleiches sind durch die Antragsteller im jeweiligen Verfahren zu erbringen und werden nicht durch die Außenbereichssatzung geregelt.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird der Änderung der Außenbereichssatzung zugestimmt. Bei Bauvorhaben sind die ggf. dafür erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens rechtzeitig zu beantragen. Auf die satzungsgemäßen Abstände des Sielverbands Seestermühle zum Verbandsgraben „Schlickburger Wetter“ wird hingewiesen.

Kenntnisnahme

Auskunft erteilt: Herr Reum, Telefon-Nr.: 04121 4502-2303

Untere Wasserbehörde – Wasserschutzgebiete

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Es ergeben sich keine Anmerkungen. Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde - Grundwasser</u></p>	
<p>Grundwasser Keine Anmerkungen, Ansprechpartner: Frau Tiedemann, Tel.: 04121 4502 2318</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p>	
<p>Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch die 1. Änderung der Außenbereichssatzung werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz</u></p>	
<p>Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1.2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) SH, Technischer Umweltschutz, 20.10.2020</p>	
<p>Eingangs wird darauf hingewiesen, dass das LLUR in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB nicht beteiligt wurde. Eine Stellungnahme zu dem Planentwurf konnte somit nicht erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Zuge der TÖB Beteiligung wurde der LLUR Standort Mitte über die Mailadresse kerstin.gleser@llur.landsh.de kontaktiert. Im Zuge der erneuten TÖB wurde die Kontaktaufnahme über das Funktionspostfach ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme für das weitere Planverfahren abgegeben:

Berücksichtigung der Emissionen der im Plangebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Gemäß der Begründung soll die Planung vornehmlich der Schaffung von neuem Wohnraum durch Nachverdichtung (Schließen von Lücken aber auch durch Heranrücken an bestehende Betriebe) dienen.

Wie sich dem Luftbild entnehmen lässt und mit Verweis auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer befinden sich im Plangebiet noch zwei landwirtschaftliche Betriebe (Schlickburg 50 bzw. 86). Insbesondere der südliche Betrieb erscheint hinsichtlich der Größe der Hofstelle bzw. der Stallgebäude und Silagelagerflächen als nicht unerheblich in Bezug auf mögliche Geruchsemissionen.

In der Abwägung zur ersten Beteiligung heißt es, die Immissionssachverhalte seien auf nachgeordneter Genehmigungsebene zu prüfen. Da es aber vornehmlich um die Schaffung neuer schutzbedürftiger Nutzungen geht, muss die Gemeinde nach Auffassung des LLUR bereits jetzt prüfen und ggf. abwägen, ob das Plangebiet im Umfeld der emittierenden Betriebe überhaupt geeignet ist, eine Verlagerung auf ein anschließendes Baugenehmigungsverfahren wäre nicht angemessen, zumal die Einhaltung des Immissionswertes bei Gerüchen nur über den Abstand hergestellt werden kann.

In Bezug auf die Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird auf folgendes hingewiesen: Sie definiert keinen Immissionswert für den Außenbereich; zunächst wäre der für ein Dorfgebiet heranzuziehen. In der Rechtsprechung hat sich ein Wert für den Außenbereich von bis zu 0,20 für sonstiges Wohnen ohne landwirtschaftlichen Bezug durchgesetzt; mit der Planung werden die bislang nach § 35 Abs. 2 BauGB nur bedingt zulässigen Wohnnutzungen zukünftig erleichtert zugelassen, so dass sich die Gemeinde die Frage stellen

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Es handelt sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Schlickburg 86 um einen Obstbaubetrieb, von dem anzunehmen ist, dass keine störenden Geruchsemissionen ausgehen.

Der landwirtschaftliche Betrieb im Bereich Schlickburg 50 ist eine Rinderhaltung, wobei die Tiere größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung weiden und untergebracht sind.

Die nächstgelegenen, im Bestand bereits vorhandenen, Wohngebäude befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 m. Die Satzung lässt neue Wohngebäude, die dichter an das Stallgebäude heranrücken, lediglich auf dem eigenen Grundstück des Landwirtes zu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung der Satzung keine neuen Emissionskonflikte hervorgerufen werden.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird lediglich festgesetzt, dass einem Vorhaben in dem Gebiet keine Widersprüchlichkeit nach § 35 Abs. 6 entgegengehalten werden kann, es erfolgt noch keine generelle Zulässigkeit von Vorhaben.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>muss, welchen Grad der Schutzbedürftigkeit sie diesen Wohnnutzungen zubilligen möchte. Hierzu bedarf es einer Abwägung in der Begründung.</p>	<p>In der Begründung wird der Grad der Schutzbedürftigkeit von Wohnnutzung ergänzend erläutert. Neue Wohnhäuser sollen demnach nur mit einer Schutzbedürftigkeit ähnlich einem Dorfgebiet ermöglicht werden, in dem nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO vorrangig auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden soll.</p> <p>Auf der Planzeichnung wird ein Hinweis ergänzt, dass landwirtschaftliche Emissionen aufgrund des nachbarschaftlichen Kontexts hinzunehmen sind.</p>
<p>Es ist mit der vorgelegten Planung zu rechnen, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch eine heranrückende Wohnbebauung in seinem Emissionsverhalten „eingefroren“ wird, da dieser bei geplanten Erweiterungen auf die angrenzende Wohnbebauung Rücksicht nehmen muss. Insofern wird der Landwirt zukünftig höhere Anforderungen erfüllen müssen, da die Anzahl der Wohnnutzungen zunimmt.</p> <p>Aus diesem Grund sollte die Gemeinde nach Rücksprache mit dem Landwirt/Betreiber etwaige geplante Erweiterungen der Tierhaltungen mit in der Immissionsprognose berücksichtigen.</p> <p>Auf dieser Grundlage kann die Gemeinde entscheiden, welchen Entwicklungsspielraum sie dem Landwirt zubilligt und kann ggf. den Geltungsbereich und damit den Abstand zu einer möglichen Wohnbebauung verändern.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Die landwirtschaftlichen Betriebe sind bereits jetzt durch die bestehende Wohnnutzung in ihren Emissionsverhalten „eingefroren“. Von dem landwirtschaftlichem Betrieb (Schlickburg 86, Obstbau) sind keine besonderen Emissionswerte zu erwarten. Ortstypische Emissionen der Landwirtschaft (z.B. durch Lärmbelastung, Spritzmitteldrift oder Geruchsemissionen) sind durch die anderen Nutzungen zu tolerieren.</p> <p>Der andere Betrieb (Schlickburg 50, Rinderhaltung) ist bereits jetzt in seinem Emissionsradius eingeschränkt.</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich Wohngebäude (Schlickburg 48 und Schlickburg 58), den gegenüber der Betrieb bereits Emissionsgrenzen einhalten muss. Neue Wohngebäude, die die bisherigen Abstände zu der Rinderhaltung unterschreiten, können demnach nur auf dem Flurstück 5/6 errichtet werden, welches zu dem Betrieb gehört. Daher wird hier kein Konfliktpotential durch die Satzung bezüglich der Abstände zu emittierenden Betrieben gesehen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.3 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Itzehoe, 03.11.2020

Mit Schreiben vom 21.10.2020 legten Sie mir die o.g. Satzungsänderung der Gemeinde Neuendeich erneut vor und bitten um Stellungnahme bis zum 12.11.2020.

Das ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Kreisstraße 19; von mir verwaltete Straßen des überörtlichen Verkehrs werden durch die Satzungsänderung nicht betroffen.

Gegen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neuendeich habe ich keine Bedenken.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.

Kenntnisnahme

1.4 Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, 19.10.2020

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Neuendeich liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Anmerkung: Auf Abdruck des Merkblattes wird verzichtet.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.5 Archäologisches Landesamt SH, 04.11.2020

Unsere Stellungnahme vom 27.01.2020 wurde richtig in die Begründung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neuendeich für das Gebiet Schlickburg übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Kenntnisnahme

1.6 Schleswig-Holstein Netz AG, 14.10.2020

Gegen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Schlickburg der Gemeinde Neuendeich besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken.

Kenntnisnahme

Ein Hinweis auf die Leitungen wird in der Begründung aufgenommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im beplanten Bereich Versorgungsleitungen (Niederspannung, Mittelspannung und Gas) befinden.

Ebenso ist uns bekannt, dass es kundeneigene Mittelspannungskabel in diesem Bereich gibt. Hier ist aber nicht die Schleswig-Holstein-Netz für verantwortlich und auskunftspflichtig.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen nötig ist. Ebenso hat unsere Stellungnahme vom 14.10.2020 weiterhin Gültigkeit.

1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, 13.10.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Kenntnisnahme

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 09.01.2020.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.8 Handwerkskammer Lübeck, 28.10.2020

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Kenntnisnahme

2 Private

2.1 Privat 1, Neuendeich, 19.10.2020

Zur Änderung der Außenbereichssatzung möchte ich folgendes anmerken:

1. Es gibt einen positiven Bauvorbescheid vom 15.06.2020, Az.: 43/522/VO/170.584, zu einem geplanten Bauvorhaben, das innerhalb der Baugrenzen der bisherigen und nun außerhalb der Baugrenzen der aktuell geänderten Außenbereichssatzung liegt. Ich gehe davon aus, dass das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird.
2. Ein Teil meiner Fläche innerhalb der neuen Baugrenze wird bis an die Grundstücksgrenze ran für Obstbau genutzt. Dies ist auch kein Problem, so lange die Nachbarfläche - wie jetzt - landwirtschaftlich genutzt wird. Falls nachbarschaftliche Flächen, die jetzt landwirtschaftlich genutzt werden, später für Wohnbebauung genutzt werden sollten, ist zu beachten, dass die Obstbaunutzung nicht durch Abstandsregelungen zu Wohnbebauung beeinträchtigt wird.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Bauvorabfrage wurde durch den Kreis Pinneberg, die Untere Naturschutzbehörde und die Gemeinde Neuendeich positiv beantwortet. Um diesem Bauvorhaben auch für die Zukunft Planungssicherheit zu gewähren, wird der Geltungsbereich dieser Satzung um das geplante Grundstück hin vergrößert.

Aufgrund der Anpassung des Geltungsbereichs wird eine erneute, eingeschränkte Beteiligung durchgeführt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Gemäß § 6 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBauO) müssen Gebäude gegenüber anderen Gebäuden und Grundstücksgrenzen Abstandsflächen einhalten. Das Errichten von Gebäuden unmittelbar auf der Grundstücksgrenze ist unzulässig, solange keine Sonderregelungen getroffen werden.

Gemeinde Neuendeich

1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) für das Gebiet Schlickburg

Abwägung der Stellungnahmen aus der zweiten erneuten, eingeschränkten Beteiligung der Behörden und betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Stand: 09.12.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

B.Sc. Mona Borutta

Inhalt

Die zweite erneute, eingeschränkte Beteiligung hat mit Schreiben vom 19.11.2020 mit Frist bis zum 04.12.2020 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Pinneberg, 03.12.2020	3
1.2	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 30.11.2020	6
2	Private.....	8
2.1	Privat 1, Neuendeich, 01.12.2020.....	8

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, 03.12.2020

Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Neuendeich haben seitens der Träger öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:

- Fachdienst Umwelt
- Fachdienst Planen und Bauen/Brandschutz
- Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Von anderen TöB des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen

Kenntnisnahme

Fachdienst Planen und Bauen

Ich habe keine Anregungen und Bedenken:

Kenntnisnahme

Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Zu dem angegebenen Außenbereichssatzung werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine Bedenken erhoben.

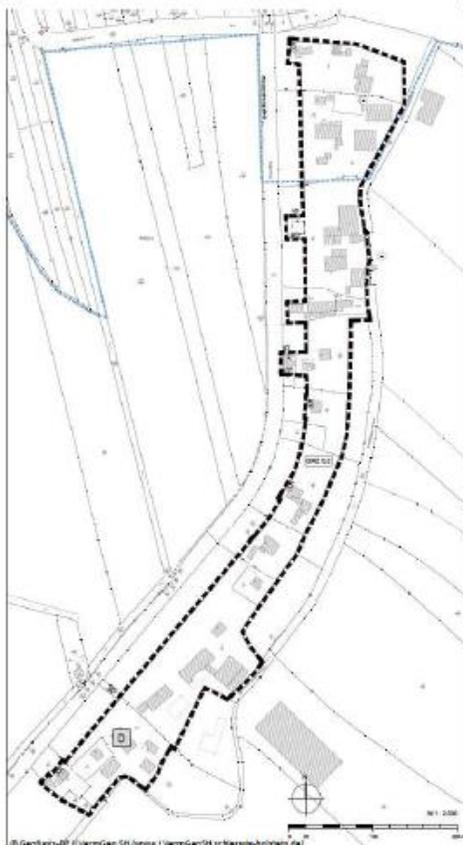
Kenntnisnahme

Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde Neuendeich hat die 1.Änderung der Außenbereichssatzung „Schlickburg“ im Verfahrensschritt der zweiten erneuten Beteiligung TöB 4a-3.

Kenntnisnahme



Plangeltungsbereich 1-Änderung der Außenbereichssatzung vom 30.11.2020

Die Belange, die den Bodenschutz betreffen, sind in der Begründung ausreichend dargestellt. Die untere Bodenschutzbehörde stimmt der Außenbereichssatzung Neuendeich „Schlickburg“ in der 2.ten erneuten Auslegung zu.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird der Änderung der Außenbereichssatzung zugestimmt. Bei Bauvorhaben sind die ggf. dafür erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens rechtzeitig zu beantragen. Auf die satzungsgemäßen Abstände des Sielverbands Seestermühe zum Verbandsgraben „Schlickburger Wetter“ wird hingewiesen.

Auskunft erteilt: Herr Reum, Telefon-Nr.: 04121 4502-2303

Kenntnisnahme

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete

Der 1. Änderung der Außenbereichssatzung wird zugestimmt.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

Kenntnisnahme

Untere Wasserbehörde – Grundwasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Grundwasser) wird der Änderung der Außenbereichssatzung zugestimmt.

Ansprechpartner: Frau Tiedemann, Tel.: 04121 4502 2318

Kenntnisnahme

Untere Naturschutzbehörde

Durch die 1. Änderung der Außenbereichssatzung werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

Kenntnisnahme

Gesundheitlicher Umweltschutz

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.2 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 30.11.2020

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom Januar 2020 möchten wir auf den Obstbaubetrieb der Familie Breckwoltdt am Standort Schlickburg 78 hinweisen. An diesem Standort wird innerhalb des zukünftigen Satzungsgebietes eine kleinere Kirschbaumplantage betrieben. Der Eigentümer beabsichtigt, den Obstbau dauerhaft fortzusetzen, so dass seine Interessen nach einer betriebswirtschaftlich sinnvollen Fortsetzung der Bewirtschaftung zu berücksichtigen sind. Durch die Ausweisung der Satzung erhöhen sich die Schutzansprüche der angrenzenden Grundstücke gemäß der Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden (Bundesanzeiger vom 27. April 2016, BVL 16/02/02).

Da Abdrift durch leichte Luftbewegungen nicht auszuschließen ist, werden bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln Mindestabstände von zwei Metern bei Flächenkulturen (z. B. Getreide) und fünf Metern bei Raumkulturen (z. B. Obstbäume oder Reben) zugrunde gelegt.

Diese Abstände gelten für:

- Grundstücke mit Wohnbebauung,
- privat genutzte Gärten,
- Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und
- unbeteiligte Personen (z. B. Spaziergänger).

Sind im Einzelfall größere Abstände festgelegt, ist dieses in den Anwendungshinweisen des Pflanzenschutzmittels vorgegeben.

Wir weisen hiermit ausdrücklich auf den Bestandsschutz der vorhandenen Obstanlage und die Beeinträchtigungen, die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung resultieren und als ortsüblich hinzunehmen sind, hin. Hierzu zählen insbesondere:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Begründung wird eine ergänzende Erläuterung zu den hinzunehmenden Immissionen durch die Landwirtschaft aufgeführt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Lärm und Geruch) auch am Wochenende und nachts • Lärmbelästigungen durch Vogelvergrämungsanlagen, welche bei Bedarf zur Erntezeit (Juni und Juli) eingesetzt werden • Frostschutzmaßnahmen, welche bei Notwendigkeit vornehmlich in den Monaten April und Mai durchgeführt werden. <p>Wir empfehlen, einen größtmöglichen Gehölzschutzstreifen zur Abschirmung der Obstplantage anzulegen und die Übernahme einer Grunddienstbarkeit zu Lasten der angrenzenden Grundstücke, wonach die jeweiligen Eigentümer diejenigen Immissionen, welche von einer ordnungsgemäßen land- und obstbauwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgehen, zu dulden haben und insoweit auf die ihnen gesetzlich zustehenden Abwehr- und / oder Ausgleichsansprüche gemäß §§ 906, 1004 BGB sowie den Vorschriften des BImSchG verzichten.</p> <p>Bei Berücksichtigung der Belange des betroffenen Obstbaubetriebes bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Erst im Zuge der Baugenehmigung können verträgliche Nutzungen und Abstände geprüft und weitere Regelungen getroffen werden. Die Satzung bereitet nicht zwangsweise eine Wohnbebauung vor. Auch der Bau eines landwirtschaftlichen Betriebes ist beispielsweise möglich, zu dem keine gesonderten Abstände eingehalten werden müssen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2 Private

2.1 Privat 1, Neuendeich, 01.12.2020

Ergänzend zu unserer bereits abgegebenen Stellungnahme möchten wir noch auf folgendes hinweisen:

Zuerst einmal ist die uns zugehörige Anschrift: Obsthof Breckwoldt, Schlickburg 78 (nicht 86).

Hier noch einmal eine genauere Erläuterung zu den Abstandsregelungen:

Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist durchaus mit einer Geruchsemission zu rechnen. Daher gilt für Raumkulturen ein Mindestabstand von 5 Metern. Diese müssen u.a. eingehalten werden bei

- Grundstücke mit Wohnbebauung
- privat genutzte Gärten,
- Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind
- Parkplätze
- Arbeitsplätze

Sollte die nachbarschaftliche, zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine der oben beschriebenen Flächen umgewandelt werden, muss die umgewandelte Fläche den Mindestabstand durch einen Saumstreifen zur vorhandenen bzw. zukünftigen Obstbaufläche einhalten.

Außerdem ist mit einer Lärmbelästigung (auch am Wochenende und nachts) zu rechnen bei:

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Vogelvergrämungsanlagen zur Erntezeit (Juni und Juli)
- Frostschutz vornehmlich in den Monaten April und Mai

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Bezeichnung wird entsprechend korrigiert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Über diesen B-Plan hinausgehende gesetzliche Regelungen haben weiterhin Bestand und sind bei einer möglichen Bebauung mit Wohnnutzung zu berücksichtigen. Dabei hat die landwirtschaftliche Nutzung Bestandsschutz und eine ggf. heranrückende Wohnbebauung hat sich entsprechend anzupassen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Eine Übernahme einer Grunddienstbarkeit zu Lasten der angrenzenden Grundstücke, wonach die jeweiligen Eigentümer diejenigen Immissionen, welche von einer ordnungsgemäßen land- und obstbauwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgehen, zu dulden haben und insoweit auf die ihnen gesetzlich zustehenden Abwehr- und / oder Ausgleichsansprüche gemäß §§ 906, 1004 BGB sowie den Vorschriften des BImSchG verzichten ist zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Der Bebauungsplan regelt keine Eintragungen ins Grundbuch, die geltenden gesetzlichen Regelungen sind jedoch einzuhalten.